

# Thüringer Basketball Verband e.V. - Spielordnung -

# I. Rechtliche Grundlagen

# §1 Ordnungen

- Der Spielbetrieb im Thüringer Basketball Verband e.V. (TBV) wird durch die Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SO) und durch diese Spielordnung (TBV-SO) geregelt.
- 2. Die TBV-SO beinhaltet im Wesentlichen Ergänzungen und Zusätze zur DBB-SO und ist daher nur im Zusammenhang mit dieser anwendbar.
- Die Thüringer Basketball Jugend (TBJ) regelt ihren Spielbetrieb in der TBV-Jugendspielordnung unter Berücksichtigung der DBB-Jugendspielordnung.
- 4. Die TBV-SO ist für alle Teilnehmenden am Spielbetrieb verbindlich.

#### §2 Organe

- 1. Die Organe der TBV-SO sind:
  - a. Die Spielleitung
  - b. Die Spielkommission
- 2. Die Spielleitung wird durch den Vorstand zu jeder Saison berufen. Es ist zulässig, für unterschiedliche Ligen, Alters- und Geschlechterklassen jeweils unterschiedliche Spielleitungen zu berufen.
- 3. Die Spielleitung regelt den laufenden Spielbetrieb und überwacht die Einhaltung der geltenden Regelungen.
- 4. Die Spielkommission setzt sich zusammen aus der Spielleitung, dem für Spielbetrieb verantwortlichen Vorstandsmitglied, bis zu drei vom Vorstand zu berufenden Vertretungen aus Mitgliedsvereinen des TBV sowie je einer Vertretung der Schiedsrichterkommission und des Jugendausschusses.
- Die Spielkommission ist verantwortlich für die Entwicklung des Spielbetriebs in Thüringen sowie für die Vorbereitung der Ausschreibungen und Gebührenund Strafenkataloge.



- 6. Die Spielkommission fällt ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7. Für die Beschlussfähigkeit der Gremiums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder nötig. Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.
- 8. Die Abstimmung per E-Mail bei angemessener Frist (mindestens fünf Tage) ist möglich. Hierbei benötigt ein gültiger Beschluss die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Gremiumsmitglieder.

# §3 Ordnungsgewalt

- 1. Im Spielbetrieb wird die Ordnungsgewalt durch folgende Gremien nach den Bestimmungen der DBB-SO ausgeübt:
  - a. Spielkommission: alle Verfahren im Zusammenhang mit unsportlichem Verhalten, Beleidigung oder Bedrohung sowie versuchter Tätlichkeit oder Tätlichkeit
  - b. Vorstand: Vereinssperren
  - c. Spielleitung: alle Verfahren, die nicht in a. und b. genannt sind.

# II. Teilnahme am Spielbetrieb

#### §4 Teilnahmerecht

- 1. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind Mannschaften von Vereinen, die dem TBV als Mitglieder angehören.
- 2. Die Spielkommission ist berechtigt, einen Verein, der die Aufnahme beantragt hat, sofort vorläufig zum Spielbetrieb zuzulassen. Die Zulassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- 3. Die Spielkommission kann in Ausnahmefällen auch Mannschaften anderer Landesverbände die Teilnahme an TBV- Wettbewerben gestatten.
- 4. Pflichtspiele der Oberliga und Landesliga dürfen grundsätzlich nur in der von der Spielleitung des TBV zugelassenen Halle ausgetragen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt die jeweilige Ausschreibung.



# §5 Übertragung des Teilnahmerechts

- 1. Ein Verein kann seine Teilnahmerechte am Spielbetrieb unter Beachtung der Regelungen der DBB-SO an einen anderen Verein übertragen, der ordentliches Mitglied des TBV ist. Die Übertragung ist in Textform beim Vorstand des TBV zu beantragen. Eine Vereinbarung der beteiligten Vereine über die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DBB, dem TBV sowie seinen Zusammenschlüssen und Gliederungen ist beizufügen.
- 2. Der Vorstand ist für die Entscheidung über die Übertragung von Teilnahmerechten zuständig. Wird die Übertragung abgelehnt, steht den beteiligten Vereinen der Rechtsweg offen.

# §6 Vereinssperre

- 1. Die Vereinssperre ist der befristete Ausschluss aller Mannschaften eines Vereins vom Spielbetrieb gemäß der DBB-Rechtsordnung. Der Vorstand kann Jugendmannschaften von dieser Regelung befreien.
- 2. Erfüllt ein Verein seine Verpflichtungen aus Entscheidungen nicht sofort bzw. nach Ablauf der gesetzten Frist, kann nach Mahnung eine Vereinssperre ausgesprochen werden.
- 3. Die Mitgliedsvereine haben ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DBB, dem TBV, seinen Zusammenschlüssen und Gliederungen sowie anderen Mitgliedsvereinen nachzukommen. Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten länger als einen Monat im Rückstand, so kann gegen ihn eine Vereinssperre verhängt werden.
- 4. Gegen die Vereinssperre ist der Rechtsbehelf der Beschwerde zum TBV-Rechtsausschuss gegeben. Mit der Entscheidung des TBV-Rechtsausschusses ist der verbandsinterne Rechtsweg erschöpft. Die Beschwerde beim TBV-Rechtsausschuss hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5. Während einer Vereinssperre sind Spielverlegungen nicht möglich.

#### §7 Vereins-Spielgemeinschaft

 Die Vereins-Spielgemeinschaft (VSG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Vereinen oder deren Basketballabteilungen, die dem TBV angehören. Die Vereine oder Basketballabteilungen gehen geschlossen und/oder getrennt nach männlichen oder weiblichen Bereich und vollständig in die VSG ein.



- 2. Über die Bildung der VSG wird ein Vertrag zwischen den beteiligten Vereinen geschlossen. Dieser Vertrag muss die folgenden Regelungen enthalten:
  - a. Beginn der VSG,
  - b. Außenvertretung und Organisation der VSG,
  - c. Haftung der beteiligten Vereine für finanzielle Verpflichtungen der VSG,
  - d. Auflösung der VSG,
  - e. Verteilung von Ligenplätzen bei Auflösung der VSG.
- Die Zulassung der VSG muss von den beteiligten Vereinen beim TBV-Vorstand beantragt werden. Dem Antrag ist der nach Absatz 2 geschlossene Vertrag beizufügen. Über die Zulassung der VSG entscheidet der TBV-Vorstand.
- 4. Die VSG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins, wie sie in der DBB-SO und der TBV-SO festgelegt sind.
- Jeder Spieler bzw. jede Spielerin der VSG muss Mitglied eines der Vereine sein, die die VSG bilden. Die Teilnehmerausweise werden auf den Namen der VSG ausgestellt.

#### §8 Mannschafts-Spielgemeinschaft

- 1. Die Mannschafts-Spielgemeinschaft (MSG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Mannschaften aus Vereinen, die dem TBV angehören.
- 2. Über die Bildung der MSG wird eine schriftliche Vereinbarung der beteiligten Vereine geschlossen, die mit der Meldung der MSG bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin abzugeben ist.
- 3. Über die Zulassung der MSG entscheidet die TBV- Spielkommission. Jeder Spieler bzw. jede Spielerin der MSG muss Mitglied eines der Vereine sein, welche die MSG bilden und einen Teilnehmerausweis für einen dieser Vereine besitzen.

#### §9 Einsatzberechtigung

- Die Einsatzberechtigung wird für alle Wettbewerbe des TBV und seiner Gliederungen durch einen Eintrag auf dem Mannschaftsmeldebogen (MMB) vorgenommen. Der MMB muss vor Einsatz des Spielers oder einer Spielerin in der Geschäftsstelle des TBV vorliegen.
- 2. Jugendliche, die in Seniorenmannschaften eingesetzt werden sollen, müssen auch auf dem MMB der Seniorenmannschaft gemeldet werden. Bei Einsatz in mehreren Seniorenmannschaften erfolgt die Eintragung auf dem MMB der Mannschaft mit der höheren Ordnungszahl.



- 3. Für Jugendspieler und -spielerinnen, die nach den Bestimmungen der DBB-Jugendspielordnung in mehreren Jugendmannschaften eingesetzt werden können, ist der Eintrag in alle MMB des Jugendspielbetriebes vorzunehmen.
- 4. Gibt es Unklarheiten über die Einsatzberechtigung eines Spielers bzw. einer Spielerin, hat ein Verein auf Verlangen der Spielleitung einen Teilnehmerausweis zur Überprüfung zu übersenden.

# III. Spielorganisation

#### §10 Veranstalter

1. Veranstalter der Oberliga, Landesliga und Bezirksliga ist der TBV.

#### §11 Spielklassen

- 1. Im Bereich des TBV gilt die folgende Klasseneinteilung:
  - a. Oberliga
  - b. Landesliga
  - c. Bezirksliga
- 2. Die Spielkommission kann die Einführung, Änderung oder Auflösung von Spielklassen im Rahmen der Ausschreibung vorschlagen.
- 3. In jeder Spielklasse, ausgenommen in der untersten, kann ein Verein mit maximal zwei Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet die Spielkommission.
- 4. Jede neue Mannschaft eines Vereins wird in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Einstufung in eine höhere Spielklasse ist nur über ein Wildcard-Verfahren nach §20 möglich.

#### §12 Ausschreibung

- Spezielle Regelungen zum Spielbetrieb in einzelnen Ligen, die nicht in der TBV-Spielordnung erfasst sind, sowie der Gebühren- und Strafenkatalog werden in der Ausschreibung zum Spielbetrieb für die jeweilige Saison festgelegt.
- 2. Die Spielkommission schlägt die Ausschreibung sowie den Gebühren- und Strafenkatalog zu jeder Saison vor. Die Beschlussfassung zu beiden Regelungen obliegt dem TBV-Vorstand.



- Die Spielkommission kann die SRK des TBV beauftragen, für alle oder bestimmte Spiele einer Spielklasse geeignete Schiedsrichter anzusetzen. Einzelheiten dazu werden in der Ausschreibung des TBV- Wettbewerbs geregelt.
- 4. Die Regelungen der TBV Spielordnung haben stets Vorrang vor den Regelungen der Ausschreibung.

#### §13 Spielleitung

- 1. Die Spielleitung wird durch den Vorstand berufen.
- 2. Die Spielleitung kann Staffelleitungen für die einzelnen Spielklassen berufen und deren Aufgaben festlegen.

# §14 Staffeltag

- 1. Vor Beginn jedes Wettbewerbs kann ein Staffeltag durch die Spielleitung durchgeführt werden. Der Staffeltag kann Vereinbarungen zum Spielbetrieb verbindlich beschließen. Staffeltage können auch virtuell durchgeführt werden.
- 2. Die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, eine Vertretung ihrer Mannschaften zum Staffeltag zu entsenden.
- 3. Beschlüsse auf dem Staffeltag werden mit relativer Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertretungen der Mannschaften sowie die Spielleitung mit je einer Stimme.
- 4. Der Staffeltag wird durch die jeweilige Spielleitung einberufen und geleitet.

# IV. Spielbetrieb

#### §15 Spielverlegung am gleichen Tag

- 1. Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel am gleichen Austragungstag und zur gleichen Spielzeit in eine andere zugelassene Spielhalle in derselben Stadt verlegen. Für die ordnungsgemäße Information an die Spielleitung, den Spielpartner und die Schiedsrichter trägt der Ausrichter das Risiko. Die Verlegung des Austragungsortes ist gebührenfrei.
- 2. Möchte eine Mannschaft ein Spiel am gleichen Tag auf eine andere Uhrzeit verlegen, ist diese Spielverlegung gebührenfrei, bedarf aber der Zustimmung des Gegners in Textform sowie der Verfügbarkeit von Schiedsrichtern. Sollten bis 48h vor Spielbeginn keine Schiedsrichter angesetzt werden können, bleibt der ursprüngliche Spieltermin bestehen.



3. Eine Verlegung eines Spiels außerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens bedarf immer der Zustimmung des Spielpartners in Textform.

#### §16 Spielverlegung auf einen anderen Spieltag

- 1. Spielverlegungen auf einen anderen Spieltag sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a. der neue Spieltermin muss vor dem angesetzten Austragungstag kommuniziert werden
  - b. bedarf der Zustimmung des Spielpartners in Textform.
  - c. etwaige Gebühren werden im Gebühren- und Strafenkatalog geregelt
  - d. muss vor dem letzten im Spielplan angesetzten Spieltag liegen.

# §17 Antrag auf Spielverlegung

- 1. Einem Antrag ist zu entsprechen, wenn
  - a. ein Spieler bzw. eine Spielerin oder Trainer bzw. eine Trainerin zu DBBoder TBV- Maßnahmen auf Anforderung abgestellt wird,
  - b. ein Jugendspieler bzw. eine Jugendspielerin an den Finalrunden der Jugendmeisterschaften teilnimmt.

#### §18 Verfahren bei Spielverlegung

- 1. In allen Fällen ist die Spielverlegung folgenden Stellen unter Beachtung der Fristen schriftlich mitzuteilen:
  - a. Spielpartner
  - b. Spielleitung
  - c. Angesetzten Schiedsrichtern
  - d. Schiedsrichter- Ansetzer
- 2. Der Ausrichter hat sich bei Vorverlegungen über den Zugang der Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.
- 3. In begründeten Fällen kann die Spielleitung die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig

#### §19 Spielabsagen

- 1. Sollten Vereine Spiele absagen müssen, ist von einer Spielwertung abzusehen, wenn:
  - a. Der Gegner bei Spielabsage einer möglichen Verlegung zustimmt
  - b. Ein Nachholtermin der Spielleitung binnen 14 Tage mitgeteilt worden ist
- 2. Im Übrigen gelten die Regelungen des §16 Abs. 1 c und d.



- 3. Bei besonderen Umständen kann die Spielleitung die Absage eines Spiels ohne die Zustimmung der beteiligten Vereine vornehmen.
- 4. Die Absage mehrerer Spiele oder eines kompletten Spieltages steht nur der TBV- Spielleitung zu.

#### §20 Wildcard

Die Spielkommission hat die Möglichkeit, bis zu zwei kostenpflichtige Wildcards pro Spielklasse zu vergeben. Diese können durch Vereine bei der Spielkommission auf dem dafür bereitgestellten Formular bis zu dem in der jeweiligen Ausschreibung genannten Frist beantragt werden.

#### V. Pokalwettbewerbe

#### §21 Thüringenpokal

Der TBV veranstaltet jährlich je einen Wettbewerb um den TBV- Pokal der Damen und der Herren. Die Durchführung des Wettbewerbs ist Aufgabe der Spielkommission. Sie kann die Spielleitung mit der Durchführung beauftragen.

An den Pokalspielen dürfen nur Spieler bzw. Spielerinnen teilnehmen, die einen gültigen Teilnehmerausweis für den jeweiligen Verein besitzen und nicht schon für einen anderen Verein im laufenden Pokalwettbewerb zum Einsatz kamen.

# VII. Sonderspielbetrieb

#### §22 Entscheidungsspiele

Spiele, bei denen der Sieger in Hin- und Rückspiel ermittelt wird, bilden eine Einheit. Das erste Spiel wird bei unentschiedenem Ausgang nicht verlängert. Ergibt die Addition der Korbpunkte jeder Mannschaft aus Hin- und Rückspiel für beide Mannschaften die gleiche Korbpunktzahl, wird das zweite Spiel entsprechend den Spielregeln verlängert.

#### §23 Freundschaftsspiele

 Bei Freundschaftsspielen, deren Veranstalter oder Ausrichter Mitglied des TBV ist, gilt bei Verstößen gegen die Sportdisziplin der Strafenkatalog des TBV.



2. Bei Mannschaften der Regionalligen, der Bundesligen oder Vereine anderer Nationen werden Verstöße gegen die Sportdisziplin an die zuständigen Stellen der Regionalligen, der Bundesliga, der FIBA oder des ausländischen Nationalverbandes verwiesen.

Die Spielordnung tritt mit ihrer Annahme auf dem Verbandstag am 26.08.2023 in Kraft.